



STEUERTIPP 11/09

Thema: Kindergeld ab 18 für 2009 noch sichern!

Kindergeld ab 18 Jahren gibt es nicht ohne Weiteres. Worauf müssen Eltern 2009 und 2010 achten, wenn sie den Kindergeldanspruch nicht verlieren wollen?

Für volljährige Kinder gibt es Kindergeld nur noch, wenn sie sich in der Berufsausbildung befinden, auf einen Ausbildungsplatz warten, einen anerkannten freiwilligen Sozialdienst o.ä. absolvieren oder sich in einer Übergangszeit von maximal vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildung und Wehr- oder Zivildienst befinden.

Gilt das auch für „ewige Studenten“?

Nein, es gibt Altersgrenzen: Die Berücksichtigung wegen Ausbildung endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Frist verlängert sich um die Zeit des Wehr- bzw. Zivildienstes. Die Altersbegrenzung gilt ebenfalls nicht für behinderte Kinder, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

Und was ist mit arbeitslosen Kindern, die sich nicht (mehr) in der Berufsausbildung befinden?

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gibt es Kindergeld, danach können Unterhaltsaufwendungen ggfs. steuerlich als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Tipp: Da die Meldung eines arbeitssuchenden Kindes nur 3 Monate fort gilt, muss sich das Kind erneut als Arbeitssuchender melden.

In jedem Fall darf das Kind aber nicht zuviel verdienen. In unserer April-Sendung war der Grenzbetrag hierfür noch 7.680 €. Gibt es da Änderungen und was hat das mit dem Kinderfreibetrag zu tun, der ab 1.1.2010 auf 7.008 € erhöht werden soll?

Das sind zwei völlig verschiedene Paar Schuhe: Der erste Betrag ist die Hinzuverdienstgrenze für die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes. Diese Grenze beträgt für 2009 7.680 € und 2010 8.004 € - das ist schon Gesetz. Der zweite Betrag ist der steuerliche Kinderfreibetrag, der alternativ zum Kindergeld gewährt werden

kann. Dieser Freibetrag beträgt für 2009 6.024 €. Was günstiger ist, rechnet das Finanzamt automatisch aus.

Für beides ist Voraussetzung, dass die Einkünfte und Bezüge nicht zu hoch sind.

D.h. das Kind darf nicht mehr als 7.680 € verdienen?

Das ist die Grenze netto nach Abzug der Werbungskosten und besonderer Ausbildungskosten.

Die Berechnung erfolgt nach folgendem Schema:

Berechnungsgrundlagen:

A. Einkünfte (§ 2 EStG)

Einkunftsarten	Betrag in EUR	Summe
1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit , die auf den Anspruchszeitraum entfallen Bruttoarbeitslohn einschließlich z. B. Urlaubs-/ Weihnachtsgeld, VL		
abzgl. Werbungskosten <input type="checkbox"/> Pauschale 920/120 € (Versorgungsbezüge), ggfs. zeitanteilig oder/und <input type="checkbox"/> nachgewiesene höhere Werbungskosten, ggfs. anteilig	-	=
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb im Anspruchszeitraum Betriebseinnahmen		
abzgl. Betriebsausgaben	-	=
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Anspruchszeitraum Einnahmen		
abzgl. Werbungskosten	-	=
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen		
abzgl. Werbungskosten <input type="checkbox"/> Pauschale 801 €, ggfs. zeitanteilig Max. bis zur Höhe der Einnahmen	-	=
5. Sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG im Anspruchszeitraum – insbesondere <i>Leibrenten</i> – Einnahmen steuerpflichtiger Anteil		
abzgl. Werbungskosten <input type="checkbox"/> Pauschale 102 €, ggfs. zeitanteilig Max. bis zur Höhe der Einnahmen oder <input type="checkbox"/> nachgewiesene höhere Werbungskosten, ggfs. anteilig	-	=
Gesamt		=

B. Bezüge

1. Einnahmen im Anspruchszeitraum (u.a. Lohnersatzleistungen, BaföG (ohne Darlehens-Anteil), Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen nach Bundesversorgungsgesetz)		
2. Hinzurechnung des Versorgungsfreibetrages und des steuerfreien Anteils der Rente		
3. Veräußerungsgewinne, Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen im Anspruchszeitraum		
4. Unterhaltsleistungen des Ehepartners des Kindes im Anspruchszeitraum – <i>nur in Mangelfällen</i> –		
abzgl. Kosten <input type="checkbox"/> Pauschale 180 €, ggf. zeitanteilig, max. Höhe Bezüge oder <input type="checkbox"/> nachgewiesene höhere Kosten, ggfs. anteilig		
abzgl. besondere Ausbildungskosten (<u>vermindert um Erstattungen</u>)		
abzgl. Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbare private Aufwendungen		

= Gesamtsumme der Einkünfte und Bezüge

Darf nicht über 7.680 € liegen (2009) bzw. 8.004 € (2010). _____

Und gibt es hier spezielle Kniffe und Tipps, was man abziehen kann?

Natürlich berufsbezogene (Betriebs-)Ausgaben und Werbungskosten. Bei den Ausbildungskosten kann man z. B. auch Schulgebühren und Fachliteratur abziehen. Dabei ist der Abzug auch nicht auf die steuerlichen Beträge beschränkt, sondern umfasst grundsätzlich alle angefallenen besonderen Ausbildungskosten.

Nach neuester Rechtsprechung müsste im betrieblichen Bereich auch ein Investitionsabzugsbetrag anerkannt werden. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die gebildete Rücklage dem Einkommen nicht wieder hinzuzurechnen, da sie nicht für den Lebensunterhalt bestimmt ist und anders als für Sonderabschreibungen die Hinzurechnung auch nicht ausdrücklich im Gesetz steht (BFH Urteil vom 28.5.2009, III R 08/06, für die Ansparrücklage nach altem Recht).

Auch die „ernsthafte Vorbereitung“ als Externer (Nichtschüler) auf das Abitur hat der Bundesfinanzhof jetzt als Berufsausbildung i. S. d. Kindergeldbezugs anerkannt (BFH Urteil vom 18.3.2009, III R 26/06, Veröffentlichung 26.8.2009).

Ab 2009 erfolgt keine Hinzurechnung des Sparerfreibetrags mehr, da es sich um eine Werbungskostenpauschale im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer handelt und nicht um steuerfreie Einkünfte (s. Änderung von § 32 Abs. 4 EStG).

D.h., wer jetzt noch investiert, kann ggfs. noch Kindergeld retten?

So ist es. Wichtig ist, dass man jetzt rechnet und ggfs. noch in 2009 ausbildungsbezogene Aufwendungen tätigt. 2010 ist es für das Kindergeld 2009 zu spät.

Und wenn man jetzt nach allem Rechnen feststellt, dass früher Kindergeld zu Unrecht gestrichen wurde, kann man dann noch nachträglich einen (zweiten) Antrag stellen, wenn man erst mal kein Kindergeld bekommen hat?

Einen neuen Antrag oder Änderungsantrag für die Zukunft kann man jederzeit stellen.

Hat man bereits einmal einen Antrag gestellt und ist dieser abgelehnt worden, dann wird es komplizierter: Kein Problem ist die Änderung, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Einkünfte niedriger waren als zunächst geschätzt und deshalb im Nachhinein die Einkommensgrenze unterschritten wird. Wurde allerdings ein Antrag abgelehnt, z. B. weil bestimmte Abzüge nicht anerkannt wurden, dann kann ohne Änderung der Verhältnisse nicht neu „verhandelt“ werden. Hier bleibt nur die Klage innerhalb der Rechtsbehelfsfristen.

Alte Zeiträume verjähren erst nach vier Jahren.

Klage, d. h. natürlich auch Kosten, lohnt sich das überhaupt?

Grundsätzlich sind für Rechtsbehelfsverfahren in Sachen Kindergeld die Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung maßgeblich.

Im Einspruchsverfahren werden bei Obsiegen auf Antrag die Kosten erstattet.

Gleiches gilt für das Finanzgerichtsverfahren. Hier kann ggf. auch Prozesskostenhilfe beantragt werden.

D. h. bei entsprechenden Erfolgsaussichten sollte man nicht vor dem Rechtsweg zurückschrecken.



Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges . Papendorf . Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal 1 (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 28.01.2009.